



An die Redaktion

12.03.2009

## **Pressemitteilung**

### **UWG-Butzbach: Ist der Butzbacher Waldrand eine Bedrohung oder ein Opfer?**

Die öffentlichen Stellen von Stadtverwaltung und Forstamt haben aufgrund nicht näher definierter rechtlicher Regelungen Handlungsbedarf gesehen, um mögliche Haftungsansprüche durch umstürzende Bäume im Vorfeld entgegenzuwirken. Dies ist der in der Presse veröffentlichte Grund für eine 30 Meter tiefe Waldrandrodung, eines über Jahrzehnten gewachsenen Baumbestandes. Die UWG-Butzbach hat sich im Vorgriff auf ihre in Kürze stattfindende Klausurtagung schon mit diesem Thema beschäftigt, weil viele Bürger ihren Unmut über die Vorgehensweise und das Ergebnis der Rodungsarbeiten geäußert haben. „Die Bürger haben im Zusammenhang mit dem Waldfriedhof schon einmal von einem Bürgermeister gehört wie wichtig es, ist Bäume zu fällen“. Es hätten Magistrat und Bürgermeister gut daran getan, die Interessenabwägung gegenüber Notwendigkeit, Nutzen und Bürgerinteressen vor Beginn der Abholzung öffentlich zu diskutieren. Nun ist festzustellen: „Dass am Amazonas der Regenwald abgeholzt wird, und unterstellen der dortigen Bevölkerung im Hinblick auf die Klimakatastrophe niedrige Beweggründe, und sind hier in Butzbach selbst nicht besser.“

Die UWG-Butzbach sieht den Wald mit dem ursprünglichen Waldrand als einen wichtigen gewachsenen Lebensraum, der die Attraktivität der Wohnlandschaft nachhaltig erhöht. Sicherheitsmaßnahmen müssen in diesem Zusammenhang auf das Notwendige beschränkt bleiben. Dies bedeutet für den Waldrand oberhalb der Kernstadt, dass es ein ökologischer Fehler ist 30 Meter Waldrand über das gesamte Stadtgebiet von der Waldsiedlung bis zum Degerfeld zu roden, um vorbeugenden Brandschutz zu gewährleisten und das Umstürzen von einzelnen Bäumen auf Privatgelände zu verhindern. Es ist durchaus üblich, dass man nur die Bäume entfernt, die objektiv gefährdet erscheinen. Eine Radikallösung geht weit über das vorgegebene Ziel hinaus. Die öffentlichen Stellen haben mit dieser Maßnahme den Waldrand als Eingangstor für den Butzbacher Stadtwald als Naherholungsgebiet nachhaltig verschandelt. Die UWG-Butzbach hat in § 38 Nachbarschaftsrecht in Hessen (Hess.NRG) für stark wachsende Allee- und Parkbäume einen Grenzabstand von 4 Meter entnommen. § 16 Abs. 4 und 5 des Hess. Forstgesetzes (Fassung 1994) sieht bei Verjüngung oder Neubegründung eines Waldes einen Abstand von 5 Metern vor.

Die UWG-Butzbach stellt fest, dass die bisher betriebene Aufklärung durch die öffentlichen Stellen, im Zusammenhang mit der großflächigen Abholzung des Waldrandes, nicht ausreichend war und fordert eine Veröffentlichung der Interessenabwägung, die zu dieser Entscheidung geführt hat.

Mit freundlichen Grüßen

Mark Steiner  
UWG Pressesprecher